

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Projektmanagement

Stand 08.10.2012

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen dem Ingenieurbüro B&H Projekt- und Personalmanagement GmbH mit Sitz in 4491 Niederneukirchen, Dorfplatz 22, im folgenden kurz "B&H" genannt und dem Auftraggeber, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von B&H ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Vereinbarungen, Nebenabreden

- a) Die Angebote von B&H sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Vereinbarungen, Nebenabreden und Anbote, Änderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen, Nebenabreden oder Anboten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch B&H um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) B&H kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte und Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. B&H ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- d) Die Beauftragung von anderen entsprechend Befugten und Subplanern im Namen und auf Rechnung von B&H ist stets zulässig.
- e) Enthält eine Auftragsbestätigung von B&H Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief an B&H binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen haben.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von B&H innerhalb angemessener Frist, die stets ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen muss, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) B&H verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und erbringt seine Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Sofern nicht ein Personenschaden vorliegt, haftet B&H nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.
- e) Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet B&H jedenfalls nicht.
- f) Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist B&H ausdrücklich möglich, für den Auftraggeber aber ausgeschlossen.
- g) Die Haftung von B&H verjährt nach 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger. Die Haftung von B&H verjährt jedenfalls 5 Jahre nach dem schädigenden Ereignis.
- h) Die Haftung von B&H ist mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von B&H mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen, zumindest zweiwöchigen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch B&H unmöglich macht oder erheblich behindert, ist B&H zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist B&H zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von B&H erbrachten Leistungen zu honorieren.
- e) Ist der Auftraggeber mit der Zahlung irgendwelcher Verbindlichkeiten, auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragsparteien, in Zahlungsverzug, ist B&H berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und erbrachte Leistungen zurückzubehalten, bis sämtliche offenen Beträge (auch

aus anderen Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien) durch den Auftraggeber beglichen sind. Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung länger als 14 Tage im Rückstand, ist B&H berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Aufträgen zurückzutreten oder Vorauszahlung zu fordern.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen idHv 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. vereinbart. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

7.) Annahmeverzug

- a) Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Leistungen werden von B&H 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers bereitgehalten, wofür allenfalls eine Lagergebühr in Rechnung gestellt werden kann. Gleichzeitig ist B&H berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung anderweitig zu verwerten. Im Fall der Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 30% des Rechnungsbetrages (exklusive Umsatzsteuer) als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich B&H ausdrücklich vor.

8.) Erfüllungsort und Gefahrtragung

- a) Erfüllungsort ist der Sitz von B&H.
- b) Kosten und das Risiko des Transports trägt der Auftraggeber. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der B&H Netzwerkschnittstelle auf den Auftraggeber über.

9.) Geheimhaltung

- a) B&H ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet, es sei denn, diese waren zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits öffentlich bekannt oder werden dies später vor der Offenbarung durch B&H.
- b) B&H ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist B&H nach Durchführung des Auftrages berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von B&H zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu B&H bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stillschweigend zu bewahren und diese ohne Zustimmung von B&H Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit B&H oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung nach Anbotslegung nach B&H unbegrenzt aufrecht.

10.) Schutz der Pläne

- a) B&H behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung seitens B&H zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) B&H ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von B&H anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat B&H Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, Unterlassung, Beseitigung usw., vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von B&H genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

11.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und B&H gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- b) Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und B&H wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte am Sitz von B&H vereinbart.

12.) Salvatorische Klausel

- a) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Auftraggeber und B&H werden die rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.